



Pressemitteilung:

Arbeitsgericht Kassel ersetzt die Zustimmung des Betriebsrates bei einer vorläufigen Einstellung gemäß § 99 BetrVG.

Bochum, 23. Juli 2012

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte haben eine stationäre Pflegeeinrichtung erfolgreich vor dem Arbeitsgericht Kassel vertreten (Beschluss vom 14.06.2012, Az. 3 BV 1/12). Das Verfahren behandelte eine Einstellung einer zusätzlichen Mitarbeiterin in der Abteilung „Heimabrechnung“. Bei dieser Einstellung musste der Betreiber gemäß § 99 BetrVG die Zustimmung des Betriebsrates vor Einstellung beantragen.

Der ansässige Betriebsrat wollte nicht, dass der Betreiber eine weitere Mitarbeiterin im Bereich der Heimabrechnung beschäftigt. Für den Betreiber war die Einstellung dieser Mitarbeiterin allerdings dringend erforderlich, um den laufenden Prozess der Heimkostenabrechnung abzusichern und den cash flow der Pflegeeinrichtung zu schützen. Der Betriebsrat lehnte die Einstellung gemäß § 99 Absatz 1 Nummer 3 BetrVG ab, da er durch die Beschäftigung von weiterem Personal die Gefahr einer „Entlastung“ der Mitarbeiter sah und so Mitarbeiter „kalt gestellt“ werden könnten.

Der Betreiber hat sich mit dieser Begründung nicht zufrieden gegeben. Er hat eine vorläufige Einstellung gemäß § 100 BetrVG durchgeführt und sodann den Betriebsrat mit den Anträgen verklagt, die verweigerte Einstellung gemäß § 99 BetrVG zu ersetzen. Zugleich hat der Betreiber gemäß § 100 BetrVG die Feststellung beantragt, dass die vorläufige Einstellung der Mitarbeiter in der Heimabrechnung aus sachlichen Gründen dringend erforderlich war.

Das Arbeitsgericht Kassel hat die Anträge des Betreibers bestätigt und den Weg für die Beschäftigung der Mitarbeiterin in der Heimabrechnung frei gemacht. Die Richter begründeten ihren Beschluss damit, dass der Betriebsrat noch nicht einmal im Ansatz darlegen konnte, dass die Einstellung der weiteren Mitarbeiterin in der Heimabrechnung zu Nachteilen der anderen in der Heimverwaltung beschäftigten Mitarbeiter führen würde. Ferner sah das Arbeitsgericht keine Gründe, warum die vorläufige Einstellung aus sachlichen Gründen offensichtlich nicht dringend erforderlich war. Dies hätte der Betriebsrat erkennen müssen.



Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de